

## Analekten zur Reformtätigkeit der Päpste Julius' III. und Pauls IV.

Von Hubert J e d i n.

Mit gutem Grund hat Pallavicino in seiner *Istoria del Concilio di Trento* jenes die drei Pontifikate Julius' III., Marcellus II. und Pauls IV. umfassende Jahrzehnt, das den beiden ersten, innerlich zusammengehörigen Tagungsperioden des Konzils von Trient folgt und zu seiner letzten und glänzendsten Epoche unter Pius IV. überleitet, auf verhältnismäßig breitem Raume dargestellt (XIII 5 — XIV 10). Man kann in der Tat die Geschichte des Konzils nicht schreiben, ohne diesem Zwischenspiel sorgfältige Beachtung zu schenken. Die Schlußtagung von 1561—63 baut in mehr als einer Beziehung auf den in den Jahren 1552—60 geschaffenen Tatsachen und erarbeiteten Erkenntnissen weiter. Freilich hat Pallavicino in seiner fast ausschließlich der Kirchenpolitik gewidmeten Darstellung eine wichtige, vielleicht die wichtigste Seite der kirchlichen Tätigkeit der drei obengenannten „Zwischenpäpste“ kaum berührt: Ihre Reformarbeiten. Erst im letzten Menschenalter haben Vinzenz Schweitzer für Julius III. und René Ancel für Paul IV. es unternommen, Tatsache, Verlauf und Richtung der innerkirchlichen Restaurationstätigkeit der beiden genannten Päpste ins Licht zu rücken. Ihren Ergebnissen ist Pastor im VI. Band seiner *Geschichte der Päpste*, sie mancherorts ergänzend, gefolgt. Doch haftete diesen verdienstlichen Versuchen nicht nur der Charakter des Fragmentarischen an — weder Schweitzer noch Ancel haben die von ihnen geplanten Publikationen vollendet —, es fehlte auch die bei rechtsgeschichtlichen Vorgängen unerläßliche Vorlage der Texte selbst und ihr Einbau in das Ganze der Konzilsgeschichte. Denn in d i e s e gehören die Reformverhandlungen, -Entwürfe und -Dekrete der 50er Jahre hinein. Sie haben in ihrer Gesamtheit auf die Konzilsverhandlungen der letzten Periode wie „Traktate“ gewirkt, „Trak-

tate“ allerdings von einer ganz besonderen Bedeutung, weil sie unter den Augen der Päpste und teilweise durch sie selbst konzipiert wurden, soweit sie aber zur Durchführung kamen, die Tatsachen schufen, von denen die Reformdekrete der letzten Tagungsperiode auszugehen hatten. Aus diesen Gründen war es Aufgabe des Herausgebers der Konzilstraktate, den erwähnten Reformbestrebungen der Päpste Julius' III., Marcells II. und Pauls IV. Aufmerksamkeit zu schenken, und die wichtigsten Texte, soweit sie noch unveröffentlicht oder schwer zugänglich waren, der Forschung darzubieten. Die folgenden Analekten knüpfen an sie an.

### 1. Die Entstehung der Papstwahlbulle *In eligendis* vom 9. Oktober 1562 und der Plan des Konklaves von 1549/50.

Es ist seit langem bekannt, daß der Wunsch Julius' III. und seiner Nachfolger, die Papstwahl im allgemeinen und das Wahlkonklave im besonderen neu zu ordnen, durch die haarsträubenden Mißstände in dem über zwei Monate (vom 29. November 1549 bis 8. Februar 1550) währenden Konklave nach dem Tode Pauls III. veranlaßt war. Bereits J. B. Sägmüller hat auf diesen Zusammenhang hingewiesen<sup>1)</sup>, und die von S. Merkle besorgte Edition des Diariums V Massarellis, in welche die Konklave-Diarien des Kardinals Maffei, des Zeremonienmeisters Firmani und des Konklavisten Gualtiero hineingearbeitet sind<sup>2)</sup>, hat weiteres reiches Material zur Illustration dieses Zusammenhanges bereitgestellt. Die lange Dauer des Konklaves war in erster Linie durch die Taktik der französischen Partei, die Wahl bis zum Eintreffen der französischen Kardinäle hinauszuziehen, dann durch die Abhängigkeit beider politischen Parteien im Kardinalskollegium, der französischen wie der kaiserlichen, von ihren Inspiratoren sowie dem Egoismus des Farneseblocks verschuldet<sup>3)</sup>. Daß aber die beiden führenden Höfe trotz der in der Bulle Gregors X. *Ubi periculum* enthaltenen strengen Verbote so rege Beziehungen zu ihren Parteigängern im Konklave pflegen konnten, wurde durch einen technischen Umstand außerordentlich erleichtert, dessen Erkenntnis und Wertung erst durch die neue

1) Die Papstwahlbulden und das staatliche Recht der Exclusive (Tübingen 1892) 3—13.

2) CT. II 3—145.

3) Vgl. J. B. Sägmüller, Die Papstwahlbulden und die Staaten 1447—1555 (Tübingen 1890) 181—200; Pastor VI 4—34.

Publikation der Konklavepläne von Ehrle und Egger möglich geworden ist <sup>4)</sup>).

Die Zahl der Papstwähler, die sich im 15. Jahrhundert meist unter 20 gehalten hatte und erstmalig im Konklave Innozenz VIII. (1484) diese Grenze überschritt (25), stieg in den Konklaven von 1523 und 1534 auf je 35, in dem von 1549/50 aber schnellte sie dank der zahlreichen Kardinalspromotionen Pauls III. auf 46 empor; die Zahl der in diesem Konklave Wahlberechtigten betrug sogar 54 <sup>5)</sup>). Um diese in provisorischen, durch Holzwände und Teppiche abgeteilten Zellen unterzubringen, genügte die Sixtinische Kapelle auch dann nicht mehr, wenn man die allerbescheidensten Ansprüche an einen Wohn- und Schlafraum stellte. 40 Zellen, 20 auf jeder Seite, hatte man im Konklave von 1522 in die Sixtina eingebaut — aber in dem 13 × 40 m großen Raum 54 Zellen unterzubringen, war schlechterdings unmöglich. Denn nicht nur um die Unterbringung der Wähler handelte es sich ja, sondern auch um die der Konklavisten, deren Zahl, ungeachtet der durch die Konstitution Klemens VI. *Licet in constitutis* angeordneten Beschränkung (zwei pro Kardinal), die noch 1484 genau befolgt worden war <sup>6)</sup>, sich im Konklave von 1549 zwischen vier und acht bewegte <sup>7)</sup>, wozu noch ein zahlreiches Konklavepersonal kam <sup>8)</sup>). Bei vorsichtiger Schätzung

4) F. Ehrle-Egger, Die Konklavepläne (Città del Vaticano 1933) = Studi e Documenti per la storia del palazzo Apostolico Vaticano, fasc. V.

5) Die Zahl der tatsächlich anwesenden Kardinäle schwankt nach Ausweis der Skrutinienlisten zwischen 41 und 48.

6) L. Thuasne, J. Burckardi Diarium I (Paris 1883) 27: *quilibet duos servitores habebat*.

7) CT. II 33 Z. 37 (3—4); 78 Z. 24 ff. (4—6); der Kardinaldekan spricht 115 Z. 1 von 4—8. Dazu die Listen CT. II 122 ff., nach denen in der Tat die meisten Kardinäle drei bis vier, Lothringen, Ferrara, Gaddi, Verulanus fünf Konklavisten hatten; doch waren zweifellos noch illegitime Konklavisten vorhanden, vgl. CT. II 115 Z. 33 ff. Die tiefere Ursache dieser großen Zahl der Konklavisten waren die reichen Privilegien, die sie besaßen (vgl. CT. II 33 f., 35 f.), deren Mißbrauch Julius III. veranlaßte, am 9. Dezember 1552 ihnen das Privileg, Benefizien in die Hände der Ordinarien zu resignieren, zu entziehen, *quandoque pro usu facultatis huiusmodi a personis, in quarum favorem illa utuntur, praemia exigunt aliasque diversas fraudes committunt*. Gleichzeitiger Druck in der Vat. Bibl. Barb. stamp. H H I 192.

8) Massarelli zählt 47, es waren aber mehr. So hatte der päpstliche Sakristan vier, die beiden Zeremonienmeister Gianfrancesco und Ludovico Firmani je zwei Personen bei sich; ferner waren anwesend die beiden Kleriker des Kardinalkollegiums Bini und Hoz; außerdem sechs Ärzte, vier Aromatäre und drei Barbieri, ferner mehrere Maurer und Diener; mehrere Ärzte, Aromatäre und Barbieri standen jedoch noch im Dienste einzelner Kardinäle. „Bei jeder unbedeutenden Erkrankung begann

dürften bis zur Konklavereform Ende Januar 1550 etwa 350 Menschen im Konklave gewesen sein<sup>9)</sup>. Unter den Konklavisten befand sich zudem eine ganze Reihe von Männern aus dem hohen Adel und der Diplomatie, die nicht geneigt waren, mit den allerprimitivsten Unterkunftsverhältnissen vorlieb zu nehmen.

Um diesen Ansprüchen zu genügen, beschränkte man sich bei der Anlage der provisorischen Zellen nicht mehr auf die Sixtinische Kapelle, sondern benutzte auch die benachbarten Räume des Vatikanischen Palastes, die Sala regia, die Sala ducale, die „Anticamera“ (jetzt Teil der Sala ducale) und den „Locus consistorii secreti“ (jetzt Sala dei Paramenti)<sup>9a)</sup>. Die Sixtina selbst wurde nur noch mit 19 Zellen belegt, die Sala regia mit sechs, so daß noch reichlich Vorraum vor der Capella Paolina, in der die Skrutinien stattfanden, übrig blieb. Durch diese Anordnung war es möglich, die Zellen erträglich geräumig zu machen, ja eine gewisse Behaglichkeit zu erzielen, so daß die Absperrung von der Außenwelt sich nicht mehr so lästig bemerkbar machte. Mit dieser Absperrung hatte es aber seine eigene Bewandnis. Durch die neue Anordnung hatte das Konklave bedeutend an Übersichtlichkeit verloren. Dem Konventikelwesen und den Schlichen der als Konklavisten fungierenden diplomatischen Agenten (Buonanni, Sekretärs des Herzogs Cosimo von Florenz, Brisegno, Agenten des Vizekönigs von Neapel Pedro de Toledo, Juan de Ayala, kaiserlichen Sekretärs, außerdem zweier Sekretäre des Königs von Frankreich) war damit Tür und Tor geöffnet. Es war in den Zellen Raum genug vorhanden, um sich gegenseitig zum Essen einzuladen und dabei die diplomatische Lage ausführlich zu erörtern.

man den eigenen Arzt hinzuzuziehen“ (CT. II 116 Z. 24 f.); nach der Erkrankung Ridolfis wurden zwei Ärzte von auswärts ins Konklave eingelassen (CT. II 99 Anm. 3); derselbe Kardinal Ridolfi hatte einen eigenen Aromatar und dieser noch einen Famulus! CT. II 105 Anm. 1. — Die Aromatare (nach klassischem Sprachgebrauch „Gewürzhändler“) bildeten im 15./16. Jahrhundert einen wichtigen Geschäftszweig, der etwa dem unserer Drogisten entspricht. Sie führten Heilkräuter und Medizinen, Kerzen und andere Wachswaren, Wohlgerüche, auch Syrupe und Konfekt. So Antoninus v. Florenz, Summa p. III tit. VIII c. 4.

9) Die Mindestzahl ist 285 (durchschnittlich 45 Kardinäle + 193 von Massarelli aufgezählte Konklavisten + 47 Köpfe Personal). Da aber, wie schon bemerkt, die Zahl der Konklavisten und sonstigen Anwesenden höher war, dürfte die oben angegebene Schätzung das Richtige treffen; die von Sägmüller, Papstwahlen 186 angegebene Zahl 400 ist m. E. etwas hoch gegriffen.

9a) Vgl. hierzu Ehrlé-Egger, Tafel I und II, deren Vergleich die Situation gut erläutert; ein handschriftlicher Plan schon bei Merkle, CT. II 28. Der Konklaveplan von 1549 ist der erste im Druck vervielfältigte.

Man sandte und empfing durch ausgehende und zurückkehrende Konklavisten sowie beim Empfang der Speisen durch dieselben Nachrichten von außen<sup>10)</sup>, ja man fand noch andere Möglichkeiten, um ungestört mit der Außenwelt zu verkehren. Der apostolische Sakristan Barba und der Zeremonienmeister Firmani, die zum großen Ärger mancher Kardinäle<sup>11)</sup> nicht in provisorischen Zellen, sondern in den beiden über der Sakristei Innozenz' VIII. gelegenen Räumen, die sonst von den Klerikern der Kapelle bewohnt wurden<sup>12)</sup>, untergebracht waren, vermieteten dieselben an Kardinäle, und es waren gerade die politischen Kardinäle der französischen Partei, Guise, Bellay und Bourbon, die diesen Vorteil ausnützten und durch die offengebliebenen Fenster der beiden Kammern über das Dach von Alt-Sankt-Peter hinweg Boten sandten und empfangen<sup>13)</sup>.

Die Erweiterung der Zellen hat nicht verhindern können, daß die hygienischen Verhältnisse innerhalb des Konklaves geradezu entsetzlich wurden, daß zwei Kardinäle starben, mehrere andere, unter ihnen Cervini, todkrank das Konklave verlassen mußten, alle über die verpestete Atmosphäre und die *immunditia capitis et barbae* klagten. Trotzdem liegt auf der Hand, daß die durch den neuen Konklaveplan geschaffenen Raumverhältnisse die lange Dauer des Konklaves begünstigten.

Die schlimmsten Mißstände wurden schon während des Konklaves durch eine Reform beseitigt. Aber es war wohl allen Beteiligten klar, daß für die Zukunft etwas geschehen müsse, um die Wiederkehr solcher Zustände zu verhindern, und zwar bald. Julius III. trennte deshalb die Konklavereform von den übrigen Reformmaterien ab und beauftragte schon im Konsistorium vom 21. Juli 1550 die Kardinäle Maffei und Medici mit der Herstellung des Entwurfes einer Papstwahlbulle; am 2. Oktober lag er bereits

10) Z. B. CT. II 54 Z. 13, 56 Anm. 2, 64 Z. 5 und Anm. 3, 67 Anm. 3, 101 Anm. 2, 105 Anm. 1.

11) CT. II 120 Z. 24 f. und das Votum Medicis zur Konklavebulle CT. XIII 216 Z. 32 ff.

12) Um diese bei E. Steinmann, Die Sixtinische Kapelle I (München 1901) 141 f. beschriebenen Räume muß es sich handeln.

13) In dem Raum des Zeremonienmeisters wohnte zuerst Bellay (CT. II 63 Anm. 2, 76 Anm. 4), später Bourbon (CT. II 95 Anm. 1). Beim Sakristan wohnte zuerst Cervini wegen Krankheit (CT. II 60 f.), dann Doria (CT. II 71 Anm. 1), später de Bononia (CT. II 78 Anm. 3, 81 Anm. 4), zuletzt Guise (CT. II 83 Anm. 1). Über die dadurch ermöglichten Mißbräuche siehe CT. II 110 Anm. 2.

vor (E I)<sup>14</sup>). Während der zweiten Tagung des Trienter Konzils 1551/52 geschah nichts in der Sache, vielleicht weil man Weiterungen seitens konziliaristisch gesinnter Prälaten vermeiden wollte. Erst in den Monaten April und Mai 1553 begann der von Maffei nochmals überarbeitete Entwurf (E II)<sup>15</sup> bei den Kardinälen zu zirkulieren<sup>16</sup>). Die Originalvoten von 15 Kardinälen zu diesem Entwurf sind uns in Vat. lat. 12127 erhalten. Sie vermitteln ein Bild der Individualität und Interessengegensätze innerhalb des Kollegiums: Bellay, der Sachwalter der Franzosen, wendet sich im Einverständnis mit den Botschaftern seines Königs gegen die für Frankreich (wegen der dort residierenden Kardinäle) ungünstige Beschleunigung des Konklavebeginnes<sup>17</sup>); der Kämmerer Sforza und der Großpönitentiar Ranuccio Farnese wehren sich gegen die Beschneidung ihrer Befugnisse *sede vacante*<sup>18</sup>); die Noten Morones und Medicis zeichnen sich durch Sachlichkeit und Sachkenntnis aus.

Im Anschluß an diese Voten, die Massarelli in gewohnter Weise zusammenstellte und exzerpierte, wurde die Bulle an vielen Stellen geändert, bzw. besser gefaßt<sup>19</sup>). Die so entstehende dritte Form des Entwurfes (E III) kam am 12. November 1554 im Konsistorium zur Verlesung und zur Annahme<sup>20</sup>).

14) Die Konsistorialakten CT. XIII 168 f.; der Entwurf bei Sägmüller, Papstwahlbulen 285—291.

15) CT. XIII 204—208; Sägmüller, Papstwahlbulen 291—298 hat eine nicht ganz fehlerfreie zwischen E II und E III liegende Zwischenform. Unter den Änderungen, die E II gegenüber E I aufweist, ist u. a. die, daß dem Sakristan nicht mehr die Pflicht auferlegt wird, an allen skrutiniefreien Tagen zu predigen. Es blieb also bei der im Ceremoniale des Patricius I 1, 3 ihm auferlegten Pflicht, täglich die Konventmesse zu feiern und die Gewänder für den erwählten Papst bereitzuhalten, die Barba 1549/50 tatsächlich erfüllt hat. Dagegen liest man nichts von der im Ceremoniale I 1, 4 erwähnten zweiten, von einem Kaplan zu feiernden *Missa de sede vacante*.

16) Die Konsistorialakten vom 17. April und 17. Mai 1553 CT. XIII 170 f.

17) CT. XIII 209 Z. 9 f.

18) CT. XIII 218. 223; dazu E. Göller, Die päpstliche Poenitentiarie II 1, 31 ff.

19) Z. B. war die von fast allen Kardinälen kritisierte Redewendung des c. 1: *cum in alma Urbe Romanus pontifex de hac vita migrare contigerit* geändert und die Worte *in alma Urbe* weggelassen; in c. 16 wird das undurchführbare Verbot der *congregationes privatae* aufgehoben. Eine Verschärfung liegt darin, daß c. 11 für die fünf ersten Tage des Konklave beliebige Verpflegung zugesteht, dann 15 Tage hindurch mittags und abends je ein Gericht; E III gewährt von Anfang an nur ein Gericht.

20) CT. XIII 228—232; die Konsistorialakten ebda 171.

Die weiteren Schicksale des Entwurfes sind bekannt: Nach dem Tode Julius III. stritt man sich über die Gültigkeit der Bulle und entschied schließlich im negativen Sinne<sup>21)</sup>. Marzell II. nahm neue Verbesserungen vor<sup>22)</sup>, starb aber darüber; unter Paul IV. blieb sie liegen; erst als der Mitschöpfer des ersten Entwurfes, Medici, die Tiara erlangte, wurde er wieder hervorgeholt und unter Benutzung der unter Julius III. gemachten Verbesserungsvorschläge (E IV)<sup>23)</sup> schließlich publiziert — mehr als zwölf Jahre, nachdem sich die Pforten des Konklaves wieder geöffnet hatten, dem die Bulle ihre Entstehung verdankt.

## 2. Zur Dispenspraxis der Signatur unter Julius III. und Paul IV.

Über die Dispenspraxis der Signatur<sup>1)</sup> unter Julius III. und Paul IV. läßt sich einiges entnehmen aus folgenden Reformschriften: 1. Geradezu ein Verzeichnis der zu Anfang des Pontifikats Julius III. noch gewährten, bzw. bereits verweigerten Dispensen stellt die am 27. Februar 1551 den für die Reform deputierten Kardinälen übersandte „Information“ dar, die wahrscheinlich von einem Beamten der Datarie, vielleicht vom Datar selbst gefertigt und vom Papste durchgesehen worden ist (zitiert: *Informatio I*; CT. XIII 232 ff.). 2. Ein anderes ähnliches Verzeichnis der in der Signatur gewährten Dispensen behandelt getrennt die *Signatura papae* und die *Signatura ordinaria*; es scheint nach dem Wiederbeginn der Reformberatungen im Herbst 1552 zusammengestellt worden zu sein (zitiert: *Informatio II*; CT. XIII 234 f.). 3. Gleichzeitig mit ihm dürfte ein in der Handschrift unvollständiger Reformvorschlag entstanden sein, der fünf Punkte der Geschäftspraxis der Signatur herausgreift und dabei den damaligen Stand derselben beleuchtet (CT. XIII 237 f.). 4. Weit umfassender ist eine Sammlung von Reformvorschlägen, in der fast alle Sparten des Weihe-, Ämter-, Ehe- und Ordensrechtes

21) CT. II 249 ff., dazu die Konsistorialakten CT. XIII 171 f.

22) CT. II 257.

23) Gedr. Sägmüller, Papstwahlbulle 298—307.

1) Zur Geschichte der Signatur vgl. W. v. Hofmann, *Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden I* 67 ff.; B. Katterbach, *Refendarii S. XI ff.*, von den Zeitgenossen sind über die Organisation am besten unterrichtet L. Gomez, *Commentaria in regulas concellariae* (Paris 1547) f. 148 ff.; kürzer Octavianus Vestrius, *In Romanae aulae actionem et iudiciorum mores ...* (Venetiis 1560) f. 3 ff.; beide geben den Zustand unter Paul III. wieder, zu dem zu vergleichen sind auch die Reformvorschläge des Cons. de em. ecclesia CT. XII 141 ff.

berücksichtigt sind; auch sie dürfte 1552/53 entstanden sein, jedenfalls vor dem Tode des Kardinals Maffei (Juni 1553), da die Handschrift Korrekturen von seiner Hand aufweist (CT. XIII 239 ff.). 5. Der gleichen Epoche zuzuweisen ist wahrscheinlich eine kürzere Zusammenstellung reformbedürftiger Materien eines unbekanntem Autors (CT. XIII 243 ff.). 6. Zweifellos der letzten Regierungszeit Julius III. gehört ein Reformvorschlag an, der gleich einem früheren, der sich nur mit der *Signatura iustitiae* befaßt (CT. XIII 239), im Interesse der Reform die Organisation der Signatur ändern möchte; man geht kaum fehl, wenn man ihren Verfasser unter den Prälaten der Signatur oder den Referendaren sucht (CT. XIII, 244 ff.). Es muß bemerkt werden, daß bei dem Mangel an protokollarischen Niederschriften über die Sitzungen der Reformdeputationen es nicht möglich war, sämtliche Schriftstücke sicher zu datieren, ihre Verfasser und ihren Zweck zu bestimmen. Die von Massarelli in Vat. Arch. Concilio 78 gesammelten Materialien dürften jedoch sämtlich der Regierungszeit Julius III. angehören. Bei anderen, außerhalb der Massarellischen Sammlung überlieferten fehlt auch dieser Anhaltspunkt. So bleibt z. B. bei einer als Direktive für den Datar gedachten Niederschrift unsicher, ob sie unter Julius III. oder unter Paul IV. oder aber erst unter dessen Nachfolger Pius IV. entstanden ist, auf die die Strenge der vorgeschlagenen Reformen hinzuweisen scheint<sup>2)</sup>. Ein anderes, von Tommaso Campegio stammendes Stück hängt zwar nicht notwendiger Weise mit den Reformberatungen zusammen, bietet aber einen Einblick in die noch sehr weitherzige Dispenspraxis vor der Durchführung der Paulinischen Reformen und ist daher spätestens unter der Regierung Julius III., wahrscheinlich aber noch früher anzusetzen<sup>3)</sup>.

Was in der großen *Reformbulle Varietas temporum* vom Jahre 1554 an einschlägigen Bestimmungen wiederkehrt, ist nicht mehr nach Behörden, sondern nach Sachgebieten geordnet. Diese

2) Siehe Anhang 1. Der äußerste Terminus ante quem ist wegen der Bemerkung über das Konzil (*tametsi adhuc non sit perfectum*) das Jahr 1563. Wegen der engen Berührungen mit den von J. Š u s t a, *Die römische Kurie und das Konzil von Trient III* 209 mitgeteilten Datarireformen unter Pius IV. ist es sogar wahrscheinlich, daß die Direktive erst diesem Jahr angehört.

3) Siehe Anhang 2. Die *Licentia pro apostata* schließt die Entstehung unter Paul IV. aus. Was Campegio über die *Facultas promovendi a quocumque* und die Altersdispens für den Empfang der Weihen sagt, entspricht dem in der *Informatio II* geschilderten Zustand.

Ordnung war vorzuziehen, weil zahlreiche Dispensen sowohl durch die Signatur wie durch die Pönitentiarie gewährt werden konnten, eine nach Sachgebieten geordnete Reform also automatisch beide Ämter band. Es lag aber auch im natürlichen Gang der Dinge, daß man zunächst die herrschende Dispenspraxis feststellte, dann Vorschläge für die einzelnen Behörden machte oder machen ließ, zuletzt gewisse allgemeine Normen aufstellte. Die wichtigste in der Bulle enthaltene Modifikation des Geschäftsganges der Pönitentiarie und der Signatur war die Aufzählung bestimmter dem Papste vorbehaltenen Fälle; dadurch, daß diese aus den Vollmachten des Großpönitentiars und der Signaturkardinäle herausgenommen wurden, hoffte man willkürliche Dispensen und vor allem bedenkliche Finanzoperationen zu unterbinden.

Die Bulle *Verietas temporum* hat nie Gesetzeskraft erlangt. Daß aber zahlreiche der in ihr enthaltenen Reformvorschläge teils unter dem Pontifikat Julius III., teils, und zwar noch verschärft, unter Paul IV. durchgeführt wurden, darüber haben wir nicht nur zahlreiche Einzelnachrichten in den Korrespondenzen fürstlicher und bischöflicher Agenten an der Kurie, sondern auch einen Gesamtquerschnitt in einem in der kanonistischen Literatur bisher wenig beachteten Buche, der *Praxis signaturae gratiae* des Advokaten *Quintiliano Mandosi*<sup>4)</sup>. Dieses im Jahre 1558 nieder-

4) Über sein Leben einige Angaben bei *P. Mandosius*, *Bibliotheca Romana I* (Romae 1682) 246 f. Nach Schulte, *Gesch. d. Literatur u. Quellen d. kan. Rechts* III 449 war Mandosi „geb. 1514 zu Rom, Prätor in Florenz, Gouverneur zu Narni und Benevent, Auditor S. Palatii in Rom“, † 1593. Aus der Praxis ergibt sich, daß M. zur Zeit der Abfassung derselben (1558) Advokat war, und u. a. die Pensionen des Papstgroßneffen Alfonso Carafa zu überwachen hatte (Praxis 42 f.); in einem ähnlichen Dienstverhältnis wie zu diesem stand er zu Isabella Colonna, Herzogin von Sulmona (einer Tochter Vespasiano C.s und der Giulia Gonzaga, vgl. *A. v. Reumont*, *Vittoria Colonna* [Freiburg 1881] 129. 192), die er als seine „Domina“ bezeichnet und deren Patronatsrecht er erfolgreich verteidigt hat (Praxis 32; vgl. auch 126 f.). Mit einem gewissen Selbstgefühl weist er auf seine erfolgreiche Anwaltschaftigkeit hin (z. B. 150: Verteidiger Jo. del Cano), wie er denn überhaupt schon damals einen Namen als Kanonist gehabt haben muß, denn Paul IV. berief ihn 1556 in die Reformkommission (CT. XIII 336 Z. 46) und der junge Verfasser der *Institutiones iuris canonici*, Lancellotti, suchte ihn 1557/58 auf, um ihn für sein Werk zu interessieren (*J. P. Lancellottus*, *Commentarii institutionum iuris can.*, gedr. als Anhang zur Ausgabe der *Institutiones* Rom 1588, p. 16). Unter den bei Cerchiaro verzeichneten Rotauditoren findet er sich nicht. Aus dem Traktat *De ingratitudine* (unter Pius V. verfaßt; ich benutze die Ausgabe Venedig 1585) c. 6 und c. 9 geht hervor, daß M. entschiedener Anhänger der Carafa und französisch gesinnt war:

geschriebene <sup>5)</sup> Werk stellt die in der Signatur gewährten Dispensen und Indulte nach Sachgebieten zusammen und unterscheidet dabei, wo angängig, zwischen der früheren, unter Paul III. herrschenden Praxis und der „jetzigen“, d. h. zur Zeit der Niederschrift maßgebenden, wobei freilich des öfteren unentschieden bleiben muß, ob die „jetzige“ Praxis erst unter Paul IV. oder aber schon unter Julius III. begonnen hat. Obwohl Mandosi nicht selbst Beamter der Signatur war, kann er als gut unterrichtet gelten. Als Advokat einer so einflußreichen Persönlichkeit wie des Kardinals Alfonso Carafa ging er in den kurialen Behörden ein und aus. Für seine Zuverlässigkeit spricht auch, daß er wiederholt zwischen der Autopsie bestimmter Suppliken und mündlichen Auskünften, die er empfangen hat, unterscheidet (*vidi*, bzw. *audivi*). Es wird von Nutzen sein, die Angaben Mandosis neben die der Reformtraktate zu halten, beide auseinander zu erläutern, bzw. zu kontrollieren. Es darf hier an eine Bemerkung Göllers erinnert werden, die er über die Kommentare zu den Kanzleiregeln gemacht hat: „Manche Fragen, die sonst nur durch mühsame Forschungen aus ungedruckten Materialien festgestellt werden könnten, finden in den Kommentaren, deren Bedeutung umso höher anzuschlagen ist, je älter sie sind, die einfachste und sicherste Be-

---

er preist darin Pius V. wegen seiner Dankbarkeit gegen die Carafas, Franz I. und Heinrich II. von Frankreich, weil sie Clemens VII. 1527 und Paul IV. 1556/7 angeblich Heere zu Hilfe geschickt haben.

Außer den bei Schulte genannten ged. Werken notiere ich aus den Katalogen der Vaticana, Bibliothèque Nationale u. des British Museum: 1. *Annales casus*, Ven. 1575, 1584, 1585; Frankfurt 1594; Tr. *universi iuris* XXIV 208 ff. 2. *De inhibitionibus*, Rom 1581, Ven. 1585. 3. *Bulla erectionis officii S. R. E. Camerae ap. regentis ac facultatum cum glosa*, Rom 1559; mit verändertem Titel Ven. 1576, 1585. 4. *De ingratitudine*, Ven. 1585. 5. *De aetate minori*, Ven. 1585. 6. *In allegationes iuris utriusque*, Ven. 1571. 7. *Repertorium inquisitorum pravitatis haereticae*, Ven. 1575.

Über den in zwei Teilen Ven. 1554 und Rom 1558 erschienenen Kommentar M.s. zu den Kanzleiregeln sagt E. Göller (Arch. f. kath. KR 86 [1906] 261): „Nur selten kommt M., der übrigens die Literatur seiner Zeit kennt, etwas ausführlicher auf die praktischen Verhältnisse zu sprechen, und auch da ist nicht viel aus ihm herauszuholen.“ Wir werden sehen, daß dieses ungünstige Urteil für die „Praxis“ nicht gilt. Der Katalog der Pariser Nationalbibliothek verzeichnet übrigens außer den beiden von Göller besprochenen Ausgaben des Kommentars noch eine dritte Ven. 1601.

Die im folgenden oft herangezogene *Signaturae gratiae praxis* ist wiederholt neu aufgelegt worden: Ven. 1571, 1581, 1585. In der von mir verglichenen bedeutend erweiterten Ausgabe Ven. 1581 sind die Trienter Reformdekrete berücksichtigt und häufig Rotaentscheidungen herangezogen.

5) Praxis 118: . . . *hoc mense Novembri 1558.*

antwortung“<sup>6)</sup>). Außer Mandosi werden an zeitgenössischer kanonistischer Literatur herangezogen die gedruckten Traktate Tommaso Campegio, die Praxis beneficiorum des französischen Juristen P. Rebuffus (Venetiis 1554) und J. Staphileus, De gratiis exspectativis (Venetiis 1549). Wir verfolgen die Entwicklung an drei Beispielen, je einem aus dem Ämter-, Weihe- und Eherecht.

Um im Gegensatz zu ca. 28 De multa X III 5 mehrere incompatible Benefizien oder doch wenigstens ihre Einkünfte in seiner Hand zu vereinigen, standen dem Pfründenjäger des 16. Jahrhunderts mehrere Wege<sup>7)</sup> offen: 1. Er konnte geraden Weges die Dispens nachsuchen oder auch in der Supplik die Formel hinzufügen „una cum obtentis et obtinendis“. 2. Er konnte die Union der betreffenden Benefizien auf Lebenszeit beantragen. Zwanzig und noch mehr incompatible Benefizien konnte man auf diesem Wege erjagen, den das Consilium de emendanda ecclesia eine *fraus legis* nennt<sup>8)</sup>. 3. Er konnte auf ein ihm bereits verliehenes Benefizium resignieren zugunsten eines Verwandten, Freundes oder Familiaren, und doch aus demselben weiter finanzielle Vorteile ziehen durch Reservation der Früchte, der Administration in temporalibus oder einer Pension, endlich sich durch Reservation des Akzesses, bzw. Regresses für die Zukunft ein Recht auf dasselbe sichern. 4. Bei Kardinälen war sehr häufig die Verleihung von Abteien in commendam und von Bistümern zur Administration. 5. Bischöfe sicherten ihrer Familie den Besitz ihres Bistums durch Ernennung eines oft noch jugendlichen Neffen zum Coadjutor.

Um diese Wege zu verschließen, bemühten sich Moralisten und Kanonisten wie Ricardo di Vercelli<sup>9)</sup>, Tommaso Campegio<sup>10)</sup> und Pierre Rebuffe<sup>11)</sup> um den Nachweis, daß die Pluralität der Benefizien durch göttliches Recht verboten sei, die ohne hinreichende Gründe

6) Arch. f. kath. KR 85 (1905) 442 f.

7) Diese Wege sind sämtlich in verschiedenen Reformschriften des 16. Jahrhunderts bereits berücksichtigt, so in dem *Reformationis modus tenendus tempore Leonis X*, n. 4—12, bei Hefele-Hergenröther VIII 812 f.; im Consilium de emendanda ecclesia CT. XII 136 ff. und in der Reformbulle *Nostri non solum* vom 31. Dezember 1546 CT. IV 506 ff. (cc. 11—18, 27 f.).

8) CT. XII 138; CT. XIII 233 Z. 10 f.

9) CT. XIII 186 ff.

10) T. Campegius, De pluralitate beneficiorum f. 158v—161r, mit anderen Traktaten C.s enthalten in der Ausgabe von De auctoritate et potestate Romani pontificis (Ven. 1555).

11) P. Rebuffus, Praxis beneficiorum (Ven. 1554) 285.

erbetene und erhaltene päpstliche Dispens mithin zwar *quoad militantem ecclesiam* Sicherheit gewähre, aber nicht die Amoralität des Aktes aufhebe und daher keine Sicherheit im Gewissen schaffe.

Die Trid. sess. VII de ref. c. 2—6 darüber ergangenen Dekrete wurden unter Julius III. ebensowenig wie unter Paul III. durchgeführt; sie entbehrten der päpstlichen Bestätigung und damit der Rechtskraft. Was die Kardinäle anging, so lag das Konsistorialdekret vom 18. Februar 1547 vor<sup>12)</sup>. Aus den Konsistorialakten geht jedoch hervor, daß es in zahlreichen Fällen umgangen wurde, indem ein Kardinal zwar formell verzichtete, aber zugunsten eines Verwandten oder Familiaren, und durch Reservation der Administration, der Einkünfte oder einer Pension oder auch des Regresses dasselbe weiter in der Hand behielt<sup>13)</sup>. Nicht besser ist, was Mandosi über

12) CT. V 981 f.

13) Zur Erläuterung stelle ich einige Fälle aus der letzten Zeit Pauls III. und den ersten Jahren Julius III. zusammen: Kardinal Ridolfi resigniert auf das EB Florenz, das er administrierte, und erhält dafür das Priorat der Cluniazenserabtei St. Georg de Vandopera als Kommende und außerdem eine jährliche Pension von 1000 Scudi auf das EB Florenz, das an den Kammerkleriker Antonius de Altovitis kommt; desgleichen resigniert Ridolfi auf das B Viterbo und schlägt als Bischof seinen Familiaren Nicolaus de Monterchio vor, reserviert sich jedoch den Regreß, die mensa episcopalis und alle Einkünfte, von denen er dem Bischof jährlich eine Pension von 150 Scudi zahlt (Vat. Arch. Cons. vicecanc. 6 f. 79r—80v).

Der Kardinalkammerer Santaflora zediert die vereinigten Bistümer Montefiascone und Corneto dem Ubaldinus Bandinellus, Subdiakon aus Florenz, behält jedoch die administratio in temporalibus, alle Einkünfte und sonstigen Rechte und zahlt dem neuen Bischof eine Pension von 500 Scudi (Vat. Arch. Cons. vicecanc. 6 f. 82r—83r). Andere Fälle: Kard. Johann von Lothringen resigniert auf Verdun zugunsten Pseaumes, der nur 200 Fl. erhält, und behält den Regreß (ebda. f. 84r); Kard. Ippolito d'Este resigniert auf das Bistum Autun und erhält dafür das Kloster B. M. de elemosina dioec. Carnotensis als Kommende, dessen Inhaber an seinerstatt Bischof wird (ebda. f. 97v), Kard. Doria auf den Regreß im B Nizza, behält aber von 1300 Scudi Einkünften 900 und alle Rechte (ebda. f. 105), auf Noli zugunsten des ihm offenbar verwandten Maxim. Doria (ebda. f. 108r), Kard. Filonardi verzichtet zugunsten seines Neffen, Kard. Salviati zugunsten seines Bruders (ebda. f. 113v. 118). Fast zynisch wirkt die bei L. Romier, Le royaume de Cath. de Médicis II 113 erwähnte Mitteilung des Kard. Bourbon an das Kapitel von Laon über seine Resignation.

Diese Zustände dürfte Julius III. im Auge gehabt haben, als er am 19. März 1550 das Konsistorialdekret vom 18. Februar 1547 bestätigte und dahin erweiterte, daß die Resignation der überzähligen Bistümer bedingungslos geschehen müsse und nicht etwa durch Tausch oder Resignation zugunsten Dritter umgangen werden dürfe (CT. XIII 167; ein neues Verbot am 24. August 1552, CT. XIII 169). Aber am

die Cumulation der niederen Benefizien berichtet: Zu Zeiten Pauls III. konnte man ohne weiteres mit 15 Jahren zwei, im gesetzmäßigen Alter aber drei Seelsorgsbenefizien besitzen, auch ohne die erforderliche Qualifikation<sup>14</sup>). Nach der Information I wäre darin schon zu Beginn der Regierung Julius' III. ein Wandel zum Besseren eingetreten: De multa wurde wieder beobachtet, man gewährte bei Neuverleihung von Benefizien nicht mehr ohne weiteres die Klausel *una cum obtentis et obtinendis*, verweigerte Unionen von Benefizien auf Lebenszeit und erschwerte *Uniones perpetuae*, dementsprechend verweigerte man auch das Indult, die Einkünfte eines Benefiziums in Abwesenheit zu genießen, außer in dem im Recht vorgesehenen Fällen, und gab es vor allem nie für die täglichen Distributionen. Auch hinsichtlich der Regresse, Akzesse und Coadjutorien erweckt Information I den Eindruck, daß sie nur bei sachlichem Bedürfnis und an Geeignete gewährt wurden<sup>15</sup>). Nach Information II wurden Dispensationen für incompatible Benefizien im großen und ganzen nur im Rahmen des c. De multa gegeben<sup>16</sup>).

27. August 1550 vertauschte Kard. Este sein EB Mailand mit dem B Novara und reservierte sich zwei Drittel der Mailänder Einkünfte, die Vergebung der Benefizien und den Regreß, falls die Pension nicht bezahlt werde (Vat. Arch. Cons. vicecanc. 7 f. 44r—45v)! Am 14. Juli und 27. August lehnte der Papst es ab, Akzesse der Kardinäle Maffei (auf Caserta) und Cesi (auf Cremona) zu bestätigen; am 12. Februar 1552 erhielt Maffei, als er auf Caserta resignierte, dennoch den Regreß und die Verleihung der Benefizien, außerdem wurde das Bistum mit Pensionen zugunsten dreier Familiaren Alessandro Farneses belastet (Vat. Arch. Cons. vicecanc. 7 f. 134v); am 23. Mai 1550 verzichtet Kard. Morone zugunsten Foscararis auf Modena, behält eine Pension von 650 Duc., Verleihung der Benefizien und Regreß (ebda. 7 f. 54). Weitere Beispiele betreffen französische Kardinäle: Lenoncourt, der auf Chalons zugunsten seines Neffen resigniert, aber die *administratio in spir. et temp.*, zwei Drittel der Einkünfte und Verleihung der Benefizien behält (ebda. f. 56), Vendôme, der Carcassonne mit Rouen vertauscht, auf das erstere B jedoch eine Pension von 6100 Tur. behält, „*ne ex cessione huiusmodi dispendium pateretur*“ (ebd. f. 77r). Umgehungen des Dekrets waren auch die Resignationen zweier Nepoten Pauls III., Alessandro Farneses auf Avignon (ebda. f. 105) und Santafioras auf Montefiascone (ebda. f. 111r). Zieht man dazu in Betracht, daß Alessandro Farnese 1556 noch Regresse bei 10 Bistümern, 26 Klöstern und weit über 100 anderen Benefizien besaß (CT. XIII 320 Anm. 4), so erscheint die Klage *Rebuffes* nicht unberechtigt: „So groß ist heutzutage das ehrgeizige Streben, daß einer mit einem B nicht zufrieden ist, ja auch mit 100 nicht zufrieden wäre; selbst wenn er alle Bistümer und Abteien des Königreiches besäße, hätte er noch nicht genug“ (Praxis beneficiorum 354).

14) Praxis 66 f. Campeggio rechnet die Dispens für zwei ben. incompatibilia an einigermaßen qualifizierte, für drei ben. inc. an adlige und graduierte unter die gewöhnlichen Materien, die der Signaturprälät allein erledigen konnte. S. Anhang 2.

15) CT. XIII 233. 16) CT. XIII 236 f.

Es ist aber zu beachten, daß die Informationen das Bild zu günstig zeichnen, weil sie von dem Bestreben geleitet sind, die herrschende Praxis als bereits stark reformerisch zu erweisen. Beklagt doch Rebuffe noch 1554, daß man bei den Dispensen zur Beibehaltung mehrerer Benefizien so wenig an dem Nutzen der Kirche und so viel an den eigenen denke, „und lieber dispensiert man einen Reichen, der die ganzen Pfründe verzehrt, als einen Guten, der ihre Rechte wahrnehmen könnte, und so sehen wir in Frankreich die Guten und Gelehrten betteln und die Unwissenden und Dummen trinken. Welch ein Übel!“<sup>17)</sup>. Auch aus den Reform-Vorschlägen selbst ersieht man, daß die in den Informationen angedeuteten Reformen keineswegs alle Hintertüren zur Pfründenkumulation versperrt haben. Von den Edelgeborenen und wissenschaftlich Gebildeten, die eine Vorzugsstellung besitzen, wird nämlich jetzt ein Nachweis über die Art ihres Adels und den Ort ihrer Graduierung verlangt, um zu verhindern, daß z. B. die vielen Namensdoktoren, die ihren Grad ohne Studium von Pfalzgrafen und anderen empfangen hatten, die gleichen Rechte wie die ordnungsgemäß Graduierten besäßen<sup>18)</sup>. Resignationen zugunsten einer bestimmten Person sollen nur bei Angabe triftiger Gründe zugelassen, Coadjutorien und Regresse bei Seelsorgsbenefizien verweigert, Pensionen nur aus besonderen Gründen und in einer Höhe gewährt werden, daß der Lebensunterhalt des Seelsorgsgeistlichen gesichert<sup>19)</sup> und den Inhabern sonstiger Pfründen nicht mehr als die Hälfte ihres Einkommens entzogen werde<sup>20)</sup>. Das Indult, den Ertrag von Seelsorgspfänden in Abwesenheit zu genießen, wird für ein Jahr noch gewährt, darüber hinaus aber nur diensttuenden Kurialbeamten.

17) Praxis beneficiorum 286.

18) J. Stafileus, De gratiis expectativis (Ven. 1549) f. 94v sagt von ihnen: *Ut plurimum doctores, qui graduantur extra universitatem studii generalis, sunt illiterati et ignari*. In einer eigenen Abhandlung untersucht St., ob die Florentiner und Venetianer Patrizier Nobiles im Sinne des kanon. Rechtes sind (fol. 91v—92r).

19) Wie in der Reformbulle von 1546 (CT. IV 508. 510) wird auch jetzt mehrfach ein Existenzminimum von 24 Duc. jährlich für den Seelsorgsgeistlichen angefordert (CT. XIII 238. 241. 243); Maffei beantragt 50 Duc. für den Seelsorger, 24 für Inhaber einfacher Benefizien (CT. XIII 174).

20) Nach J. B. Caccialupus, De pensionibus (Romae 1539) 7 ist eine *tolerabilis et honesta pensio, die usque ad tertiam partem redditum quantitative, tamen non per viam quotae* reicht. Mandosi, Praxis 38. bestätigt diese Angabe, fügt aber hinzu, daß man jetzt Pensionen bis zur Hälfte des Wertes aufzulegen pflege. Daß man oft noch darüber hinausgeht, beweist u. a. die Reformbulle von 1546 CT. IV 508.

Die Ernennung von Coadjutoren ist unbedenklich, wenn man darauf sieht, daß sie im Besitze der Weihen und qualifiziert sind, weil dann nicht mehr die Gefahr besteht, daß ausschließlich persönliche, bzw. Familien-Interessen maßgebend sind<sup>21)</sup>. Die auch sonst sehr milde Denkschrift „Quae desiderantur circa reformationem signaturae“ hält derartige Coadjutorien sogar für vorteilhaft, weil sie das Interesse am Zustand der Pfründe rege erhalten; sie möchte daher auch die Resignationen cum reservatione regressus nicht aufheben, nur die Reservation aller Einkünfte und die Pensionen für Verheiratete und auf tägliche Distributionen<sup>22)</sup>.

Der Zweck dieser Vorlage ist, zu verhindern, daß man zum Schaden der Seelsorge und des Gottesdienstes durch Verwandte oder Mittelsmänner doch mehrere Pfründen in seiner Hand behält oder wenigstens finanziell ausbeutet. Diesem Zwecke dienen auch die Vorschläge zur Reform des Kommendenwesens. Da nach dem durch Tommaso Campegio beeinflussten<sup>23)</sup> Dekret Trid. sess. VII de ref. c. 4 Kommenden ebenso zu behandeln sind wie Benefizien, die man als Titel besitzt, sollen die Kommendatare gezwungen werden, die höheren Weihen zu nehmen und für die ihnen unterstellten Konvente, Kirchen und sonstigen Gebäude eine hinreichende Summe auszuwerfen, nicht aber von dem Ertrag zu leben und die Klöster sowie deren Insassen ihrem Schicksal zu überlassen<sup>24)</sup>.

Die Reformvorschläge lassen erkennen, daß es mit der Beseitigung der Pfründenkumulation noch gute Weile hatte. Darüber hinaus werden in ihnen gewisse Tendenzen sichtbar, vor allem diejenige, Seelsorgsbenefizien unter einen besonderen Schutz zu stellen und gegen Ausbeutung durch Pfründenjäger zu schützen. Dieser Gedanke scheint vor allem durch Kardinal Maffei betont worden zu sein. In seinen autographen Niederschriften<sup>25)</sup> behandelt

21) CT. XIII 241 f.      22) CT. XIII 245 f.

23) C. sagt in seinem Traktat de commendis (s. o. Anm. 10): *Improbandae [sunt] commendae, quae in fraudem incompatibilitatis et defectus aetatis quandoque vidimus fieri, ut, cum incompatibilitatem non faciant commendae, innumera beneficia eidem commendentur, et cum quis per aetatem inhabilis est ad beneficium in titulum recipiendum, eidem commendetur. De quo saepius in concilio Tridentino reclamavi, id approbantibus patribus, et sancitum, ut incompatibilitatem faciant. Quod sanctissimum foret decretum, modo usu comprobetur.* Die Voten C.s. CT. V 875. 977 enthalten darüber nichts; es ist aber möglich, daß er seine Meinung in der Congregatio praelatorum canonistarum geltend gemacht hat, der er angehörte, CT. V 780.

24) CT. XIII 240.      25) CT. XIII 174 ff.

er die beneficia curata getrennt von den non curata. Bei jenen will er alle Manipulationen abschaffen, die der Seelsorge Schaden bringen: Resignationen zugunsten einer bestimmten Person mit Reservation der Einkünfte oder von Pensionen, die mehr als ein Drittel derselben betragen, Coadjutorien cum jure successionis, Unionen, das Indultum percipiendi fructus in absentia für Kurialen. Selbst bei beneficia simplicia, betont Maffei, darf man nicht beliebig dispensieren, weil sonst infolge des Mangels an Altaristen und Kaplänen der Gottesdienst verarmen würde. Das beste Mittel wäre, die Bittsteller zu zwingen, in ihren Gesuchen alle ihre Benefizien samt deren Wert anzugeben — ein Vorschlag, der tatsächlich unter Paul IV. mit gutem Erfolg beobachtet worden ist. Bei der Gewährung von Pensionen schlägt Maffei weiter vor, soll grundsätzlich darauf gesehen werden, daß keiner eine solche erhält, der bereits hinreichenden Lebensunterhalt hat, „damit die Habsucht der Kleriker endlich einmal ein Ende hat“. In keinem der vorliegenden Reformvorschläge ist die ethische Seite und sind die praktischen Notwendigkeiten der Reform so berücksichtigt wie bei Maffei. Es war ein unersetzlicher Verlust, daß er so früh (als 39jähriger) starb; denn der bereits kranke Cervini konnte ihn nicht ersetzen.

Weit zurückhaltender als Maffei ist der als Kanonist und kirchenrechtlicher Ratgeber der Kurie bekannte Bischof von Feltre, Tommaso C a m p e g i o, in den kurzen Reformvorschlägen, die er einigen seiner kanonistischen Traktate<sup>26)</sup> eingefügt hat. In dem über die Pluralität der Benefizien<sup>27)</sup> selbst hat er keinen solchen Vorschlag gemacht, sondern sich damit begnügt, die Häufung der Benefizien in einer Hand als *de genere malorum* zu bezeichnen, die jedoch *ex iis malis est, quae aliquo casu possunt bona esse . . . maxime si id arbitretur is, qui praeest multitudini*. Campeggio verlegt die Entscheidung über die Erlaubtheit ins Gewissen des Einzelnen. Daß damit nicht geholfen war und daß auf die eben wiedergegebene Distinktion das schneidende Urteil Seripandos paßte, ist ohne weiteres klar. Die übrigen Vorschläge bewegen sich etwa auf der Linie: „Maßvollere Handhabung der bisherigen Praxis aus Klugheitsgründen, keine radikalen Änderungen!“ Die Reservation von

26) S. o. Anm. 10. Die Entstehungszeit der Traktate kann ich nur in den großen Zügen festlegen: Nach der ersten Tagungsperiode des Konzils und vor 1555. Lediglich der f. 213 ff. stehende Traktat: An Rom. pontifex possit dirimere matrimonium contractum ab haeretici, ist nach CT. II 439 Z. 14 in den Juli 1549 zu setzen.

27) S. o. Anm. 10.

28) A. a. O. f. 179.

Pensionen ist keineswegs zu verwerfen; man soll sich nur davor hüten, ein Benefizium mit mehreren Pensionen zu belasten und diese auf Dritte übertragen zu lassen<sup>28)</sup>. Die Reservation aller Einkünfte widerspricht zwar dem Pauluswort, daß, wer dem Altar dient, von ihm leben soll, aber: wenn jemand in der Hoffnung auf die Nachfolge umsonst arbeiten will, geschieht ihm kein Unrecht<sup>29)</sup>. Regresse soll man nicht allgemein und unterschiedlos, sondern nur dann gewähren, wenn sie der Kirche Nutzen bringen<sup>30)</sup>. Obwohl die Kommenden heutzutage in Verkehrung ihres ursprünglichen Zweckes *ad recipientis utilitatem*, d. h. zur Erhöhung seines Einkommens, verliehen werden, kann man sie doch tolerieren, außer wenn sie die Häufung incompatibler Pfründen ermöglichen; das gleiche gilt für die Unionen von Benefizien auf Lebenszeit<sup>31)</sup>. Bei der Gewährung von Coadjutorien ist darauf zu sehen, daß sie nicht ausschließlich verwandtschaftlichen Rücksichten entspringen, sondern daß geeignete und verdiente Männer berücksichtigt werden, die am besten bald die bischöfliche Konsekration empfangen, damit man nicht auf die Dienste von Titularbischöfen angewiesen ist<sup>32)</sup>.

Obwohl auch bei Campegio der Wille zu bessern deutlich ist, können seine Vorschläge nicht befriedigen. Er verlegte im Grunde genommen die Entscheidung über das Schicksal der Reformen in das Gutdünken der Kurialbeamten, und da war es doch sehr fraglich, nicht bloß, ob sie wollten, sondern auch, ob sie k o n n t e n, nämlich ob sie sich gegenüber den Vakabilistenkollegien durchzusetzen vermochten. Es war gut, daß an der Abfassung der Reformbulle Männer wie Maffei und Cervini beteiligt waren, die nicht aus der kurialen Beamtenlaufbahn hervorgegangen und durch sie innerlich gebunden waren. Sie besaßen noch genug offenen Blick, um die Reformwünsche *fremder Nationen* zu verstehen und sie ausreichend zu berücksichtigen. Denn diese sind auf einen ganz anderen Ton gestimmt als die Vorschläge Campegios. Der im ganzen genommen sehr gemäßigte Portugiese de Melo verlangt, daß grundsätzlich niemand mehrere Seelsorgspfünden erhält, „weil so die Ambition genährt wird, einer zu Unrecht das für mehrere bestimmte Ein-

29) A. a. O. f. 180.      30) A. a. O. f. 182v.

31) A. a. O. f. 189. „*Vidimus*“, sagt C. f. 189v, „*quamplures praetextu huiusmodi unionum, quas ad vitam vocant, parochiales ecclesias, quoad vixerint, nullis susceptis sacris ordinibus retinuisse, et alios, postquam ad decem aut viginti annos parochiales ecclesias possederint, uxorem duxisse, nullo praepediente sacro ordine.*“

32) A. a. O. f. 194v.

kommen genießt und die Residenzpflicht vernachlässigt“<sup>33)</sup>. Das beste wäre, wenn alle Exspektanzen, Regresse, Coadjutorien, die Reservation aller Einkünfte überhaupt aufhörten, Pensionen, die am Verfall der Kirchen und dem simonistischen Treiben mancher Seelsorgsgeistlichen schuld sind, höchstens ein Viertel der Einkünfte erreichten. Die s p a n i s c h e n Gravamina pflichten Melo darin bei, daß alle Coadjutorien, Regresse, Akzesse, Reservationen und Exspektanzen aufhören, Dispensen für mehrere Seelsorgspfänden nur im öffentlichen Interesse gegeben werden sollen<sup>34)</sup>. Man sieht: die Reformers der Iberischen Halbinsel waren nicht gesonnen, sich mit halben Maßnahmen abspesen zu lassen.

In der Reformbulle *Varietas temporum* ist eine ganze Reihe dieser Forderungen erfüllt: die hierher gehörigen Dekrete *Trid. sess. VI de ref. c. 1, sess. VII de ref. c. 2, 4 und 5* werden erneuert, bzw. erweitert, den Bischöfen wird nur die Beibehaltung eines incompatiblen Benefiziums gestattet; Coadjutorien cum futura successione fallen fort, ebenso die Verleihung von Bistümern oder Klöstern in *confidentiam* oder in *commendam*, außer wenn es bisher üblich war<sup>35)</sup>. Noch weiter geht der Entwurf B der Bulle, in dem er bei der Resignation von Konsistorialbenefizien jede über die Hälfte der Einkünfte hinausgehende Belastung zugunsten des bisherigen Inhabers, die Reservation der *administratio in spiritualibus et temporalibus*, endlich die Akzesse auch bei Kardinälen verbietet; jedem Bischof wird ein von Pensionen freies Einkommen von 400 Dukaten<sup>36)</sup> garantiert. Für die niederen Benefizien gelten noch schärfere Bestimmungen; es werden verboten Coadjutorien cum futura successione bei Seelsorgspfänden; dieselben dürfen nicht über ein Drittel ihres Wertes mit Pensionen belastet werden, einfache Benefizien nur so weit, daß 24 Dukaten frei bleiben; verboten wird endlich auch die Übertragung von Pensionen<sup>37)</sup>. Entwurf B bringt auch hier eine Verschärfung: Seelsorgspfänden sollen ganz von Pensionen frei bleiben<sup>38)</sup>.

Eine allen diesen Reformvorschlägen und Dekretentwürfen zugrunde liegende Tendenz ist klar und eindeutig: Indem man die eingangs skizzierten Hintertüren zur Pfründenkumulation verschließt und auf Residenz und Erfüllung der seelsorglichen Pflichten dringt, will man das kirchliche Benefizium und insbesondere das Seelsorgsbenefizium der egoistischen Ausbeutung durch unkirchlich gesinnte

33) CT. XIII 197.

34) CT. XIII 199.

35) CT. XIII 265.

36) CT. XIII 293f.

37) CT. XIII 270 f.

38) CT. XIII 299.

Elemente entziehen und wieder seinen eigentlichen Zwecken dienstbar machen. Aber das alles war doch zunächst nur Wunsch, Vorschlag, Entwurf; die Verwirklichung lag noch weit im Felde. Aus Mandosis „Praxis“ ergibt sich nun aber, daß im Jahre 1558 die allermeisten der eben besprochenen Reformen tatsächlich in der Signatur durchgeführt wurden, ja daß deren Praxis teilweise noch über die Reformvorschläge hinausging. So erteilte man die Dispens zur Beibehaltung von zwei Seelsorgspfünden nur selten, und zwar im Rahmen des c. De multa und mit den früher verlangten Kautelen, d. h. *vere nobilibus vel in publica universitate graduatis*<sup>39)</sup>. Jeder Bittsteller wurde gezwungen, in seiner Supplik alle seine Benefizien aufzuzählen<sup>40)</sup>. Die immer noch gewährte Vereinigung zweier unähnlicher Pfründen an derselben Kirche oder zweier Kaplaneien war durchaus unbedenklich und angesichts der geringen Erträge vieler dieser Pfründen sogar eine soziale Wohltat<sup>41)</sup>. Pensionen auf Bistümer wurden nur gewährt bei Resignation und im Konsistorium<sup>42)</sup>; Pensionen auf Benefizien, die durch Todesfall erledigt waren, zu legen hatte sich der Papst selbst vorbehalten<sup>43)</sup>. Das Existenzminimum von 24 Dukaten wurde respektiert; auch sonst belastete man Benefizien bis höchstens zur Hälfte ihres Wertes<sup>44)</sup> und ließ die täglichen Distributionen ganz frei<sup>45)</sup>. Gänzlich aufgehört hatten die Exspektanzen, Regresse, Akzesse, die Reservation

39) Praxis 67: *Dispensatio ad duo curata raro conceditur, nisi in casu c. De multa. . . . Nec quis putet quemlibet doctorem hodie ad duo curata dispensari, sed illos tantum, qui vere literati et in scientiis sublimes existunt. . . . Hodie ad duo curata dispensatur solum pro vere nobilibus vel in publica universitate graduatis et additur clausula: Dummodo parochiales non distent ab invicem ultra unam dietam.*

40) Praxis 72: *Hodie talis dispensatio [d. h. daß der Bittsteller ein incompatibles Beneficium behalten könne] non datur, et si daretur, clausula illa forsitan non esset necessaria, ex quo indistincte in quacumque beneficiorum dispensatione exprimuntur nominatim omnia beneficia obtenta.*

41) Praxis 68.      42) Praxis 38.

43) Praxis 36: *Hodie tamen ex decreto divi Pauli IV. non potest pensio super beneficio, de quo alicui per obitum vacanti providetur, imponi absque ipsius papae expressa licentia, et sic excluduntur illicitae pactiones et promissiones simoniacaе.*

44) Als ratio legis gibt Praxis 38 an: *Quia parochialis non debet ita gravari, quod illius rector non possit ex illius redditibus vivere et iura episcopalia solvere.*

45) Praxis 41: *Pensiones non dantur super distributionibus quotidianis. Quando autem favorabiliter aliquibus conceduntur, solvitur D. Datario compositio unius anni. . . . Hodie tamen vel pensiones super illis denegantur, aliquando ex causa illas gratis dari vidi.*

der Einkünfte und der Administration, die *coadjutoriae perpetuae* <sup>46)</sup>. Dispens von der Residenzpflicht gab man nur selten und aus wichtigen Gründen, behandelte allerdings die Kanonikate in ganz Italien als *beneficia simplicia* <sup>47)</sup>.

Diese Proben mögen genügen zum Nachweis, daß die unter Julius III. gemachten Reformvorschläge hinsichtlich der Pfründenakkumulation im Laufe der fünfziger Jahre *via facti* durchgeführt worden sind, ja daß man stellenweise noch über sie hinausgegangen ist. Eine weitere Verschärfung hat dann das in der letzten *Konziperioden* beschlossene Dekret *Trid. sess. XXIV de ref. c. 17* gebracht, das — mit Ausnahme des auch unter Paul IV. geduldeten Falles, daß ein *beneficium simplex* zur Verbesserung der Einkünfte einer Seelsorgspfunde diene — jede Pfründenakkumulation, auch die Vereinigung von Bistum und Pfarre, verbot. Das von der Belastung von Pensionen frei zu lassende Einkommen wird weit höher, als man unter Julius zu fordern gewagt hatte, festgesetzt, nämlich bei Bischöfen auf 1000, bei Pfarrern auf 100 Dukaten (*Trid. sess. XXIV de ref. c. 13*). Akzesse, Regresse und Coadjutorien bleiben generell verboten (*Trid. sess. XXV de ref. c. 7*). Das Residenzdekret erhielt nach langem Kampfe in *Trid. sess. XXIII de ref. c. 1* eine neue Fassung <sup>48)</sup>. Diese Dekrete haben dem vielleicht verhängnisvollsten kirchlichen Mißbrauch des ausgehenden Mittelalters ein Ende gemacht und den unerhörten Zustand beseitigt, daß Kardinäle, Bischöfe und Kuriale die Einkommen von Dutzenden von Benefizien bezogen, während ihre Vikare draußen sich nur durch die bedenklichsten

46) Praxis 42—51; die Konsistorialdekrete darüber *CT. XIII 318 ff.* In der Auflage von 1581, p. 27, sagt M. von den Regressen: *efficiebant beneficia quasi haereditaria*.

47) Praxis 74 f.: *Dispensatur aliquando, quod quis residere non teneatur, sed hodie diversimode a tempore praeterito. Tunc enim saepe dispensabatur, hodie raro; tunc etiam sine causa, nunc non sine magna causa, et vera vel saltem verisimili. . . . Canonicatus ex consuetudine generali totius Italiae a iure comprobata non requirunt residentiam.*

48) Ähnlich wie in dem geschilderten Fall verläuft die Entwicklung bei der *Facultas non promovendi*. Sie hatte früher einfachen Klerikern ermöglicht, jahrelang Seelsorgsbenefizien zu besitzen; zu Beginn der Regierung Julius III. wurde sie bereits für kurze Fristen gegeben und nicht oder doch selten prorogiert (*CT. XIII 233, 236, auch 268*), was *Trid. sess. VII de ref. c. 9 u. 12* entsprach: Paul IV. gab auch Bischöfen höchstens einmal und auch dann nur aus schwerwiegenden Gründen Erlaubnis zum Aufschub der Consecration (*Mandosi, Praxis 148 f.*). *Trid. sess. XXIII de ref. c. 2* entzieht dem Bischof, der sich binnen drei Monaten nicht konsekrieren läßt, die Einkünfte; siehe auch *Trid. sess. XXIV de ref. c. 12*.

Manipulationen vor dem Hunger schützten, die Seelsorge darniederlag und die Pfründen selbst verkamen.

Unter den Mißständen auf dem Gebiet des *Weiherechtes* wohl der schlimmste war die Erteilung der *Facultas promovendi a quocumque*, kraft deren der Weiehekandidat sich von jedem beliebigen Bischof ordinieren lassen konnte<sup>48a</sup>). Die nicht publizierte Reformbulle vom 31. Dezember 1546 hatte ihn dadurch beseitigen wollen, daß die Fakultät nur auf residierende Bischöfe ausgestellt, sonst aber als Regel festgehalten wurde, daß Bischöfe nur Untergebene weihen durften<sup>49</sup>). Offensichtlich wollte man dadurch die simonistische Erteilung der Weihen durch Titularbischöfe an hergelaufene Elemente verhindern, ohne die Fakultät ganz fallen zu lassen. Nach der Information I wäre diese zu Beginn der Regierung Julius III. bereits durchgängig verweigert worden und ebenso analog den Titularbischöfen die Fakultät, in fremder Diözese die Pontificalien zu führen und Weihen zu spenden<sup>50</sup>). Information II zeigt aber, daß die schlechte Gewohnheit noch keineswegs ausgerottet war<sup>51</sup>). Mit Recht nennt der Verfasser dieses Schriftstückes die Einschränkung „soweit der Ordinarius nicht residiert und keinen Weiehbischof hat“, tönicht (*inepta*), weil ja in diesem Falle der Vikar des Bischofs die Pflicht habe, *literae dimissoriales* auszustellen. Er ist der Ansicht, daß es eigentlich gar keinen Fall geben kann, in dem ein würdiger Weiehekandidat ohne *literae dimissoriales* dasteht und auf die *Facultas promovendi a quocumque* angewiesen ist. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt *Mandosi*, wenn er im Gegensatz zu *Stafileus* die Ansicht vertritt, die Fakultät dürfe auch ohne die Klausel *de licentia sui ordinarii* erteilt werden, ja sie habe überhaupt nur in diesem Falle einen vernünftigen Sinn; denn mit dieser Lizenz könne der Kandidat ja auch ohne die *Facultas promovendi* sich von jedem Bischof weihen lassen<sup>52</sup>). Freilich muß auch *Mandosi* zugeben, daß die Wiederherstellung der Rechte des Ordinarius viele Mißbräuche beseitigen würde: „Es pflegen nämlich Übelberüchtigte und Igno-

48a) In den Taxlisten Leos X. (Bull. Rom. V 579) und Clemens VII. (Göller, Pönitentiare II 2, 155) auf 12 Tur. taxiert; eine Klage über den Mißbrauch dieser Fakultät in den „Etliehen Beschwerden“ (Anhang zu den „Gravamina der deutschen Nation“) n. 46 (Reichstagsakten I. R. II 716).

49) CT. IV 508, c. 29—32. — Paul III. dachte sogar daran, eine Bulle ausgeben zu lassen, daß niemand ohne *Dimissoriale* seines Ordinarius geweiht werden dürfe. CT. IV 486 Z. 8, 487 Z. 29.

50) CT. XIII 233 f.

51) CT. XIII 236.

52) Praxis 108 ff.

ranten ihre Heimat zu verlassen und sich zu anderen Ordinarien zu begeben, von denen sie oft das erwirken, was sie von ihren eigenen nie erlangen könnten.“ Wie verhängnisvoll die *Facultas promovendi a quocumque* auf die Zusammensetzung des Klerus wirkte, wissen wir auch aus zahlreichen anderen zeitgenössischen Berichten <sup>53</sup>).

Die Reformvorschläge gipfeln deshalb in vier Forderungen: 1. Überhaupt keine Erteilung der *Facultas promovendi a quocumque* mehr, sondern Rückverweisung des Kandidaten an den *Ordinarius*! 2. Keine Erteilung der Weihen an der Kurie ohne *literae dimissoriales* des *Ordinarius* oder zum mindesten nicht ohne Prüfung! 3. Altersdispens nur auf Grund einer *iusta causa*! 4. Absolute Gratuität der Weihe und des Examens! <sup>54</sup>) Der Entwurf A der Reformbulle *Varietas temporum* trägt diesen Forderungen nur zum Teil Rechnung. Er unterscheidet zwischen der Erteilung der Weihen an der Kurie selbst und außerhalb derselben. An der Kurie wird von der Forderung der *literae dimissoriales* abgesehen, jedoch ein Weiheexamen gefordert, das der *Vicarius Urbis*, der *Sacrista apostolicus* und der *Magister S. Palatii* abnehmen; den möglichen Zweifel, ob diese Bestimmung nur für die an der Kurie wohnenden oder für alle gelte, beseitigt Entwurf B, indem er sie ausdrücklich auf die erste Kategorie einschränkt <sup>55</sup>). Für die außerhalb der Kurie wohnenden wird *Trid. sess. VII de ref. c. 11* erneuert mit dem Hinzufügen, daß die bisher als Dispensgrund angegebene Abwesenheit, bzw. Krankheit des *episcopus proprius* keinen solchen darstelle. Man war also von einem radikalen Eingriff noch weit entfernt. Von der anderen Seite suchte man einen Riegel vorzuschieben dadurch, daß man den Bischöfen die Ausübung der Pontifikalien außerhalb der eigenen Diözese ohne Erlaubnis des Ortsbischofs streng verbot und außerdem untersagte, einen durch seinen *Ordinarius* von der Weihe ausgeschlossenen Kandidaten ohne dessen Zustimmung zuzulassen <sup>56</sup>). Ausdrücklich ausgeschlossen wird der nicht seltene Fall, daß Titularbischöfe an exempten Orten ihre *Facultas promovendi quemcumque* ausüben. Endlich wurde die unentgeltliche Erteilung der Weihen eingeschärft; Entwurf B verbot — auch hier strenger als Entwurf A — daß der die Weihen erteilende Bischof

53) Vgl. CT. IV 508; XII 72. 136.

54) CT. XIII 237; 239. 243 wird auf n. 3 Gewicht gelegt.

55) CT. XIII 295.

56) CT. XIII 266 f.; es sind eingebaut *Trid. sess. XIV de ref. c. 1—3*.

an der Taxe des Notars für die Ausstellung des Weihezeugnisses beteiligt sei <sup>57)</sup>).

Die Reformbulle wollte den Forderungen der Zeit Rechnung tragen, aber doch in sehr maßvoller Weise. Wiederum erfahren wir durch M a n d o s i, daß die Reformen unter Paul IV. im wesentlichen bereits zur Durchführung gelangt waren. Zwar wurde die *Facultas promovendi a quocumque* immer noch gegeben; während man aber früher bei Nichtgraduiereten nur hinzufügte: *Et examinetur in Camera apostolica*, womit gar keine Sicherung geschaffen war, war jetzt in curia die Prüfung des Kandidaten durch den Vicarius Urbis oder seinen Beauftragten eingeführt und außerdem der Besitz eines ausreichenden Benefiziums verlangt <sup>58)</sup>. Hinsichtlich der Weihe außerhalb der Kurie befolgte man die Regel, den Kandidaten an seinen Ordinarius zu verweisen <sup>59)</sup>, gab diesem also die Gewalt über seinen Klerus wieder zurück. Damit war für das Dekret Trid. sess. XXIII de ref. c. 8 von seiten der Kurialpraxis endlich der Weg gebahnt.

Während bei den Beispielen aus dem Ämter- und Weiherecht die Entwicklung so verläuft, daß die unter Julius III. diskutierten Reformen größtenteils unter Paul IV. durchgeführt erscheinen und in den Dekreten der letzten Konzilsperiode 1561/63 gesetzlich gefaßt werden, bringt bei den E h e d i s p e n s e n das Konzil 1561/63 eine Milderung der unter Paul IV. begonnenen strengen, wir dürfen sagen zu strengen Praxis. Nach den Angaben Mandosis und, übereinstimmend damit, der Informatio II wurden unter den Vorgängern Pauls IV. Ehedispensen für den dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ohne weiteres erteilt, doch mußte bei den Dispensen im dritten Grade mit dem Datar eine Komposition vereinbart werden <sup>60)</sup>. Im zweiten Grade war die Erteilung der Dispens dem Papste reserviert, der nach Maßgabe der Umstände *de contracto matrimonio* dispensierte, selten (nach Mandosi: bei Königen und Fürsten) *de contrahendo*, wie z. B. bei Maximilian II. <sup>61)</sup>. Die Dispensen im zweiten Grade *de matrimonio*

57) CT. XIII 296. 58) Praxis 111. 59) Ebda.

60) M a n d o s i, Praxis 75 ff.; CT. XIII 234. — Nach den Taxlisten der Pönitentiarie aus der Zeit Clemens' VII. (G ö l l e r II 2, 146 ff.; 173 ff.) mußte im dritten und vierten Grad *matrimonio scienter contracto et consummato* dem Datar eine Komposition gezahlt werden.

61) Nach G ö l l e r I 2, 150 konnte auch die Pönitentiarie im zweiten Grade dispensieren *cum magnis principibus et cum magna compositione*.

scienter contracto verbot Paul IV. schon in seinem ersten Pontifikatsjahr, mit Recht darauf hinweisend, daß ihre Bevorzugung durch nichts gerechtfertigt sei und Übertreter des Gesetzes vor anderen, welche die Dispens de contrahendo nachsuchten, obendrein privilegiere. Diesen Gesichtspunkt hatte bereits Maffei in seinem Reformentwurf geltend gemacht<sup>62)</sup>. Sonstige Dispensen im zweiten Grad sollten ausschließlich durch den Papst persönlich und nur dann erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse es forderte<sup>63)</sup>. Weit einschneidender noch war der bald darauf, im April 1556 aufgestellte Grundsatz, daß die Ehedispensen gratis erteilt werden müßten<sup>64)</sup> und die gleichzeitig gegebene Richtlinie, bei der Erteilung derselben strengere Maßstäbe anzulegen<sup>65)</sup>. Fast hat es den Anschein, als ob der Datar die Durchführung des ersten Grundsatzes sabotiert habe, denn am 11. Juli 1556 berichtet Navagero, der Papst habe einen neuen Datar ernannt und so viele Ehedispensen gratis ausfertigen lassen, daß der Ausfall der Kompositionen 25.000 Scudi betrage<sup>66)</sup>. Nach Mandosi ging der Papst in der Erschwerung der Dispensen so weit, daß er nicht einmal mehr im dritten Grad dispensieren wollte<sup>67)</sup>. Als der Sohn des Connetabe Montmorency Anfang 1557 Dispens vom matrimonium ratum non consummatum nachsuchte, setzte der Papst eine Theologenkommission unter Kardinal Rebiba und eine Kanonistenkommission unter Kardinal Reumani zur Prüfung der theoretischen Frage ein<sup>68)</sup>. Eine derartige Strenge war nach jahrzehntelanger milder Handhabung der Dispenspraxis nicht zu halten: Trid. sess. XXIV de ref. c. 5 verbot daher nur noch Dispensen im zweiten Grad, nahm aber den Gesichtspunkt Pauls IV. auf, daß bei Fürsten und dort, wo das öffentliche Interesse es erheische, Ausnahmen zu machen seien. Auch das Verbot Pauls IV., diejenigen zu dispensieren, die wissentlich im verbotenen Grade die Ehe geschlossen haben, wurde durch das Konzil wiederholt.

62) CT. XIII 176.

63) Bull. Romanum VI 507 (9. Dezember 1555), zu vgl. mit CT. XIII 176.

64) CT. II 290 Z. 29 ff. (15. April 1556).

65) Calendar of State Papers: Venice VI 1, 414 (18. April 1556).

66) RHE 8 (1907) 731 Anm. 1.

67) Praxis 78: *Hodie dispensationes matrimoniales in secundo non conceduntur nec etiam in tertio (ut audivi). Et quotidie S. D. N. cum amplissimis et peritissimis cardinalibus laborat pro reformandis his, quae ad Romanae curiae usum spectant.*

68) Calendar of State Papers: Venice VI 2, 947 (12. Febr. 1557); CT. II 305 (22. März 1557).

Nicht alles freilich, was unter Julius III. geplant wurde, ist unter Paul IV. durchgeführt worden. Wohl erwähnt Mandosi, daß die Bestätigung der *Uniones perpetuae* von Benefizien, die Gewährung der römischen Stationsablässe an Auswärtige, die Absolution der Simonisten u. a. dem Papste reserviert seien<sup>69)</sup>, über andere Fälle aber, die nach den Reformentwürfen und der Bulle über die Reform der Pönitentiarie ebenfalls ihm reserviert sein sollten<sup>70)</sup>, sagt er nichts von einer derartigen Reservation. Dagegen hebt er den Eifer des Papstes für die Ausrottung der Häretiker hervor<sup>71)</sup>. Danach hat es den Anschein, als ob die unter Julius III. für die Signatur geplanten Normen unter seinem Nachfolger nicht berücksichtigt worden sind — wieder ein Beweis dafür, daß man die Reformtätigkeit Pauls IV. nicht aus der Julius III. ableiten oder sie auch als Weiterführung derselben auffassen kann.

Aus der Untersuchung einiger charakteristischer Ausschnitte aus der Dispenspraxis der Signatur ergeben sich gewisse Beobachtungen allgemeiner Art: 1. Die Dekrete der ersten und zweiten Tagungsperiode des Konzils von Trient, so gemäßigt sie waren, wurden nur im entfernten Ausmaß oder gar nicht durchgeführt. Formaljuristisch konnte dieser Zustand damit begründet werden, daß ihnen die päpstliche Bestätigung fehlte. Er rechtfertigt aber die von Freunden der Kirchenreform und von Papst Paul IV. selbst erhobenen Vorwurf, daß in der Kirchenreform noch so gut wie nichts getan sei. 2. Die Dispenspraxis der Signatur wurde, wie der von Mandosi gebotene Querschnitt aus dem Jahre 1558 zeigt, im Laufe der Fünfzigerjahre allenthalben verschärft. Diese *via facti* vorgenommene Reform einer der wichtigsten Zentralbehörden der Kurie gehört zu den Voraussetzungen, auf denen die Reformdekrete der dritten Konzilsperiode fußen. Die Reform ist getragen von dem Bestreben, bei der Verleihung der Benefizien und Erteilung der Dispensen die finanziellen Gesichtspunkte nach Möglichkeit zurückzudrängen. 3. Auch bei der Reform der Signatur treten die Eigenarten des Charakters Pauls IV. hervor: die Bevorzugung gewisser Punkte (Bekämpfung der Simonie, der Häresie, des Apostatenunwesens), die Stoßhaftigkeit, ja Maßlosigkeit mancher Verord-

69) Praxis 5. 74. 100. 70) CT. XIII 248 ff.

71) Praxis 86: *Hodie contra haereticos et de fide male sentientes S. D. N. Paulus IV. haeresum extirpator ita prudenter ac non minus pie quam iuste procedit, etiam per seipsum cum interventu praeclarorum DD. cardinalium, ad id electorum, omnia intelligens ac discutiens, ut nihil ultra desiderari possit.*

nungen, die unter seinem Nachfolger wieder gemildert wurde.

4. Welche Bedeutung der in den Fünfzigerjahren vollzogene Umschwung in der Dispenspraxis der Signatur für die geistige Geltung des Papsttums haben mußte, mag man aus zwei gleichzeitig niedergeschriebenen, für die Augen Marcells II. bestimmten Urteilen ersehen: Der Jesuit Viola schrieb am 24. April 1554: „Es scheint heutzutage feststehendes Urteil und Ansicht der Menschen zu sein, daß Benefizien, Prälaturen, Ablässe, Signaturen und andere ähnliche Expeditionen von jedem Beliebigen beim Heiligen Stuhl erwirkt werden können — durch Geld“<sup>72)</sup>. In dem gleichzeitigen Memorial Seripandos für Marcell II. stehen die Sätze: „Ein groß Ding' ist es, daß allenthalben apostolische Briefe herauskommen, welche den hl. Kanones und guten Gesetzen derogieren, um nicht zu sagen: welche sie zerstören, und seit vielen Jahren niemals einer erscheint, um sie zu schützen und einzuschärfen. Und ein noch viel größer Ding ist, daß es so viele Tribunale, Ämter und Behörden gibt, die ohne Wissen des Papstes derogieren und dispensieren können, aber kein Amt und keine Behörde, das sie verteidigte und Autorität besäße, sich den unerlaubten Dispensationen und unpassenden Derogationen zu widersetzen“<sup>73)</sup>.

*Anhang 1: Entwurf einer Direktive für den Datar.*

Vat. Arch. Concilio 6 f. 327, gleichzeitige Copie.

*Datarius non dabit:*

Commendas in monasteriis, prioratibus conventualibus et officiis claustralibus ac aliis beneficiis in ecclesiis regularibus existentibus.  
 Coadiutores cum futura successione.  
 Accessus, regressus.  
 Translationes pensionum.  
 Clementinarum derogationes.  
 Reservationes omnium fructuum.  
 Dispositiones in gradibus prohibitis nunquam de contrahendo, nec de contracto scienter.  
 Absolutiones a simonia cum habilitatione ad beneficium, super quo simonia commissa fuerit.  
 Parochialium resignationes possessione non habita et cessiones litteris non confectis per provisos per obitum faciendas non nisi in personis, quae praevio examine repertae fuerint idoneae ad curam animarum quique fideiusserint de residendo, quemadmodum et in collationibus observatur.

72) MHSJ: Epp. mixtae IV 600.

73) CT. XIII 316.

Pensiones super parochialibus, quae minus centum aureis habeant in redditibus, nec pensiones, quae medietatem fructuum cuiuscunque beneficii excedant.

Pensiones ex causa resignationis non nisi super beneficio resignato et in aliis provisionibus non nisi super beneficio, de quo providebitur.

Dispensationes ad presbyteratum ante 25. annum, ad episcopatum ante 30. completum.

Nihil contra decreta concilii Tridentini, tametsi adhuc non sit perfectum neque approbatum a sede apostolica.

Quidquid autem pecuniarum exiget pro gratiis et dispensationibus, vel in poenam delicti vel alias ex causa licita, totum in pios usus erogabit.

*Anhang 2: Thomas Campegius:*

*Quae signaturae cardinalis vel praelati praesidentium signaturae permitti possint absque hoc, quod in signatura S<sup>mi</sup> D. N. per referendarios proponantur, ut S<sup>tas</sup> S. onere sublevetur et supplicationes celerius expediantur.*

Vat. lat. 3916 f. 212, or. autogr.

Resignatio beneficii cum cura vel sine cura, etiamsi sit dignitas aut canonicatus etc. aut monasterium, non tamen consistoriale, etiam cum derogatione statutorum vel privilegiorum.

Reservatio pensionis ex causa resignationis aut cessionis iuris, dummodo non excedat medietatem. Dispensatio super defectu aetatis pro constituto in 18. [anno] ad curatum, ad canonicatum cathedralium pro constituto in 12. et collegiatarum in 10. et 9. [anno].

Super defectu natalium, non tamen ad canonicatus nec ad dignitates cathedralium.

Dispensatio ad duo incompatibilia cum personis aliquo modo qualificatis, ad tria pro nobilibus et graduatis.

De non residendo, dummodo resident in Romana curia [vel] altero beneficiorum et ex causa studii in universitate generali ad septennium.

Licentia standi extra ordinem ex causa legitima cum [?] habitu de licentia superioris et ea durante.

Novae provisiones et gratiae si neutri.

Cum regulari, quod possit obtinere unum curatum.

Rehabilitatio et absolutio pro apostata.

Dispensatio cum illo, qui tacito defectu natalium fecit se promoveri ad minores et etiam ad sacros et presbyteratus ordines.

De promovendo in 23. [anno] pro clerico saeculari et pro religioso in 22. Licentia promovendi a quocumque extra tempora cum clausula de licentia sui ordinarii.

De non promovendo ad quinquennium vel etiam ad septennium, dummodo intra primum biennium sit subdiaconus.

Rehabilitatio pro eo, qui fuit iudex maleficiorum aut interfuit bellis.

Si in evidentem cum clausula et committatur ordinario.

Dispensationes, licentia, indulta et alia pleraque, quae sacra poenitentiaria concedit sine signatura papae, cum plures praecipue in Gallia sint, qui malint expedire sub plumbo vel per breve quam sub sigillo poenitentiarie.

Idem dicitur de his, quae expediuntur per officium contradictarum.

Conservatorie in forma quinterni cancellariae.

Cassationes pensionum de consensu, etiam anticipata solutione.

Licentia testandi.

Perinde valere.